



EEG Bürgerbeteiligungen FlexKapG

Vertrag über Bürgerbeteiligung nach dem Alternativfinanzierungsgesetzes (AltFG)

Zwischen

EEG Bürgerbeteiligungen FlexKapG mit Sitz in der Linzerstraße 26, 4490 St. Florian –
FlexKapG eingetragen im Firmenbuch unter FN 629103b – nachfolgend „Darlehensnehmerin“
genannt

und

dem gemäß Webseite-Datensatz registrierten Investor – nachfolgend „Darlehensgeber“ genannt

wird folgender Vertrag über den Kauf von Anleihen (Bürgerbeteiligung) nach dem
Alternativfinanzierungsgesetz (AltFG) geschlossen:

Beachtlicher Risikohinweis für den Darlehensgeber

Der Erwerb dieser Vermögensanlage (das Einräumen dieses qualifizierten Fremdkapitaldarlehens) ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen. Kommt es während der Laufzeit des Fremdkapitaldarlehens – aus welchen Gründen auch immer – zu einer Insolvenz oder Liquidation der EEG Bürgerbeteiligungen FlexKapG, so erfolgt eine verhältnismäßige Befriedigung des Darlehensgebers zu gleichen Teilen mit sämtlichen anderen im selben Rang stehenden Gläubigern.

Hinsichtlich anderer Gläubiger besteht also Gleichrangigkeit. Im Falle einer Insolvenz ist der Totalverlust der Investition daher nicht auszuschließen. Der Darlehensgeber nimmt somit zur Kenntnis, dass diese Vermögensanlage neben den Chancen auch Risiken birgt. Jede Investitionsentscheidung bedarf daher einer individuellen Anpassung an die persönlichen und steuerrechtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse des Darlehensgebers, zumal letztlich die Ertragschancen sowie der Erfolg des Investments auch von dessen Dauer, Gebühren und Steuern abhängen. Eben daher sollte der Darlehensgeber ausschließlich Kapital investieren, dessen Verlust er wirtschaftlich verkraften kann und welches über die Laufzeit des Fremdkapitaldarlehens nicht liquide benötigt wird.

Prüfen Sie als Darlehensgeber genau, ob diese Veranlagung für Sie geeignet ist. Investieren Sie im Zweifelsfall nicht.

Präambel

1. Beschreibung der Darlehensnehmerin:

Bei der Darlehensnehmerin handelt es sich um eine österreichische Flexible Kapitalgesellschaft mit Sitz in 4490 St. Florian. Unternehmenszweck: Die FlexKapG gibt Bürgerbeteiligungen nach dem AltFG aus. Damit werden Kraftwerke errichtet, verwaltet und die daraus erzeugte Energie wieder an die Beteiligten zurückgegeben, sowie am regulären Markt und über EEGs (Erneuerbare Energiegemeinschaften) vertrieben. Das Stammkapital der Darlehensnehmerin beträgt EUR 10.000. Die Vertretung der FlexKapG nach außen erfolgt gemäß des auf der Webseite veröffentlichten Impressums. <https://eeg-buerger.eu/impressum/>

Die Darlehensnehmerin beabsichtigt, ihre Tätigkeit durch die Aufnahme von qualifiziertem Fremdkapitaldarlehen zu stärken. Das Investitionsvorhaben der Darlehensnehmerin kann vom Darlehensgeber auf <https://eeg-buerger.eu/buergerbeteiligungen/> eingesehen werden. Die Darlehensnehmerin beabsichtigt die Aufnahme qualifiziertem Fremdkapitaldarlehen in Höhe von max. EUR 99.000,00. Das Projekt kommt ab EUR 48.000 zur Umsetzung.

2. Beschreibung des Darlehensgebers:

Mit gegenständlichem Vertrag gewährt der Darlehensgeber der Darlehensnehmerin ein qualifiziertes Fremdkapitaldarlehen, nachdem der Darlehensgeber zuvor alle von der Darlehensnehmerin im Zusammenhang mit dem Investitionsvorhaben bereit gestellten Unterlagen durchgesehen und überprüft hat. Der Darlehensgeber hatte zudem vor seiner selbstbestimmten Anlageentscheidung die Möglichkeit, Fragen an die Darlehensnehmerin zu richten. Der Darlehensgeber nimmt zur Kenntnis, dass bis zum Fundinglimit weitere Darlehensgeber der Darlehensnehmerin unter im Wesentlichen inhaltsgleichen Verträgen über die Bürgerbeteiligung nach dem Alternativfinanzierungsgesetzes (AltFG) ebenfalls qualifizierte Fremdkapitaldarlehen zur Verfügung stellen können.

Die einzelnen Darlehensgeber stehen zueinander in keinerlei Rechtsbeziehung und können sämtliche Ansprüche aufgrund gegenständlichen Vertrages über die Bürgerbeteiligung nach dem Alternativfinanzierungsgesetzes (AltFG) selbstständig und unabhängig gegenüber der Darlehensnehmerin geltend machen. Es besteht keinerlei Solidarhaftung unter den Darlehensgebern.

3. Vertragspartner:

Parteien dieses Vertrages über „Bürgerbeteiligung nach dem Alternativfinanzierungsgesetzes (AltFG)“ sind ausschließlich die Darlehensnehmerin und der Darlehensgeber. Eine Haftung der handelnden Organe wird ausdrücklich ausgeschlossen.

4. Investitionslimit:

Der Mindestdarlehensbetrag beträgt EUR 500,00. Eine Erhöhung dieses Betrages ist in EUR 500,00 Schritten möglich. Der einzelne Darlehensgeber kann jeweils ein qualifiziertes Fremdkapitaldarlehen in Höhe von maximal EUR 5.000,00 gewähren. Beabsichtigt der Darlehensgeber einen Betrag mit einem EUR 5.000,00 übersteigenden Gegenwert zu veranlassen, so hat dieser zu erklären, a) dass er höchstens das Doppelte seines durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens über zwölf Monate gerechnet investiert, oder

b) maximal zehn Prozent seines Finanzanlagevermögens investiert. Der Darlehensgeber haftet für die inhaltliche Richtigkeit dieser Eigenerklärung und ist auf Verlangen der Darlehnsnehmerin verpflichtet, einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.

§1 Gewährung des qualifizierten Fremdkapitaldarlehen

1.1. Der Darlehensgeber stellt das Angebot zur Gewährung eines qualifizierten Fremdkapitaldarlehens an die Darlehensnehmerin im Rahmen des Veranlagungsprozesses auf der Webseite durch die Auswahl eines Betrages, den der Darlehensgeber zu investieren beabsichtigt. Durch Anklicken des Buttons „Jetzt kostenpflichtig investieren“ stellt der Darlehensgeber das rechtsverbindliche Angebot auf Abschluss des Vertrages über den Kauf von Anleihen (Qualifiziertes Fremdkapitaldarlehen) nach dem Alternativfinanzierungsgesetz (AltFG), sowie den Bestimmungen dieses Vertrages.

1.2. Der Darlehensgeber bleibt während der Zeichnungsfrist an sein Angebot gebunden. Die Annahme des Angebotes der Darlehensnehmerin erfolgt durch Übermittlung eines E-Mails an die vom Darlehensgeber bei der Investition bekanntgegebene E-Mail-Adresse.

1.3. Der Darlehensgeber hat daraufhin die Bezahlung des Darlehensbetrages binnen 14 Tagen mittels schuldbefreiend auf das Sammelkonto der Darlehensnehmerin anzuweisen, widrigenfalls kommt kein Vertrag über den Kauf der Bürgerbeteiligung nach dem Alternativfinanzierungsgesetzes (AltFG) zustande. Die Darlehensgewährung erfolgt mit Eingang des Darlehensbetrages am Sammelkonto.

1.3a. Es wird explizit vereinbart, dass das Vereinskonto der EEG St.Florian als neutrales Sammelkonto verwendet wird. Erst sobald alle Darlehensgeber auf das Sammelkonto eingezahlt haben, wird der vollständige Betrag der EEG Bürgerbeteiligungen FlexKapG zur tatsächlichen Investition übergeben.

1.4. Die Darlehensnehmerin kann das Angebot, aus welchen Gründen immer, auch ablehnen. Der Darlehensgeber hat keinen Rechtsanspruch auf Annahme seines Angebotes. Sofern die maximale Investitionssumme erreicht ist, besteht schon grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung eines Darlehens an die Darlehensnehmerin.

1.6. Mit Gutschrift und Belassen des Darlehensbetrages auf dem Sammelkonto der Darlehensnehmerin hat der Darlehensgeber seine gesamte Verbindlichkeit gegenüber der Darlehensnehmerin erfüllt.

1.7. Der Darlehensnehmerin stehen nach Eingang des Darlehensbetrages keine weiteren Ansprüche gegen den Darlehensgeber im Falle der Angebotsannahme zu (keine Nachschusspflicht).

§1a Beschreibung Investitionsvorhaben

1a.1. Bürgerbeteiligung G – Blackout-Konzept Gemeinde St.Florian:
Fällt in St.Florian zukünftig der Strom aus, so springen gezielt unsere Blackout-Batterien ein. Die wichtigsten Schlüsselpunkte der Gemeinde St.Florian werden mit 96 kWh ausgerüstet. Damit könnte man bei längeren Krisen noch 800 Mittagessen kochen, 1000 l Wasser erhitzen oder 1500 Laptops laden. Das Besondere daran: Die Speicher dienen nicht nur der Eigenversorgung und Krisenschutz der öffentlichen Infrastruktur. Durch die intelligente Bündelung der Kapazitäten wird in den Abend- und Nachtstunden mehr regional erzeugter Strom innerhalb von St. Florian verfügbar sein. Ziel ist es, nachhaltige Energie dort zu nutzen, wo sie erzeugt wird – zum Vorteil der gesamten Gemeinde und Ihrer BürgerInnen. Jeder Einzelne kann sich finanziell daran beteiligen und profitieren!

1a.2. Für einmalig 500€ erhalten Sie einen Anteil dieses innovativen Projektes. Dieser entspricht rechnerisch 1kWh Speicherleistung auf die nächsten 10 Jahre Laufzeit. Sie bekommen als Vergütung 4 Cent pro kWh, die über Ihren Speicher gehandelt werden kann, sowie eine jährliche Mindest-Tilgungsrate von 40€. Wer mind. 2 Anteile erwirbt, erhält ein Blackout-Notfallpaket als kleines Dankeschön dazu.

§2 Rücktrittsrecht

2.1. Ist der Darlehensgeber Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (§ 1 Abs. 1 Z 2 KSchG), kann dieser von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Tritt der Verbraucher fristgerecht von seinem Vertrag zurück, so hat die Darlehensnehmerin dem Darlehensgeber unverzüglich, aber binnen 30 Tagen ab Erhalt der Rücktrittserklärung, jeden Betrag, den er von diesem vertragsgemäß erhalten hat, ohne Verzinsung zu erstatten.

2.2. Nach § 3a KSchG können Verbraucher im Sinn des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG vom Vertrag zurücktreten, wenn Umstände, die für ihre Einwilligung maßgeblich waren und vom Unternehmer als wahrscheinlich dargestellt wurden, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten. Solche Umstände sind die erwartete Mitwirkung oder Zustimmungserklärung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmers erbracht oder vom Verbraucher verwendet werden kann; sowie die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile oder eine öffentliche Förderung oder einen Kredit. Der Rücktritt kann binnen einer Woche ab dem Zeitpunkt, zu dem erkennbar ist, dass diese Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten, erklärt werden. Die Erklärung des Rücktritts ist bis maximal einen Monat nach vollständiger Erfüllung, bei Bank- und Versicherungsverträgen mit einer ein Jahr übersteigenden Vertragsdauer bis längstens einen Monat nach Zustandekommen des Geschäftes möglich. Die Rücktrittserklärung ist an keine bestimmte Form gebunden. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn er bereits bei den Vertragsverhandlungen wusste oder wissen musste, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden, der Ausschluss des Rücktrittsrechts im Einzelnen ausgehandelt worden ist, oder der Unternehmer sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrags bereit erklärt.

2.3. Nicht anzuwenden.

2.4. Gemäß § 8 des Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetzes (FernFinG) können Verbraucher von Verträgen die im Sinne dieses Gesetzes abgeschlossen wurden, ohne Angabe von Gründen binnen 14 Tagen zurücktreten. Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird.

§3 Fristen

3.1. Während des auf der Webseite ersichtlichen Fundingzeitraumes (Zeitraum, indem das Investieren über die Plattform möglich ist) können Darlehensgeber Angebote zur Zeichnung von qualifizierten Fremdkapitaldarlehen unterbreiten. Die Darlehensnehmerin ist berechtigt, die Zeichnungsfrist im Falle des vorzeitigen Erreichens der Fundingschwelle und/oder des Fundinglimits, zu verkürzen, oder beliebig zu verlängern.

§4 Fixverzinsung

4.1. Für diese Bürgerbeteiligung fällt eine fixe Verzinsung = Mindesttilgungsrate an. Diese entspricht rechnerisch 40€ pro Anteil pro Jahr.

Ein Rechenbeispiel:

Person A investiert 500€ und Person B Investiert 2500€ in die Bürgerbeteiligung G.

A steht somit 40€ für 1 Anteil für 10 Jahre zu = $40 \times 1 \times 10 = 400\text{€}$ Mindesttilgung zu.

B steht somit 200€ (40×5) für 5 Anteile für 10 Jahre zu = $200 \times 1 \times 10 = 2000\text{€}$ Mindesttilgung zu.

§4a Variable Bonuszahlung

4a.1. Kann der Energiespeicher erfolgreich in Betrieb genommen werden, so stehen dem Darlehensgeber zusätzliche Zahlungen in Höhe von 4 Cent je gehandelter kWh über diesen Speicher zu. 1 Anteil ist 1 kWh Speicherleistung, woraus sich folgendes Rechenbeispiel ergibt.

Bei einem Ladezyklus erhält A = $1 \text{ kWh} \times 0,04\text{€} \times 1 \text{ Laden} \times 365 \text{ Tage} \times 10 \text{ Jahre} = 146\text{€}$

Bei drei Ladezyklen erhält A = $1 \text{ kWh} \times 0,04\text{€} \times 3 \text{ Laden} \times 365 \text{ Tage} \times 10 \text{ Jahre} = 438\text{€}$

Bei fünf Ladezyklen erhält A = $1 \text{ kWh} \times 0,04\text{€} \times 5 \text{ Laden} \times 365 \text{ Tage} \times 10 \text{ Jahre} = 730\text{€}$

Bei einem Ladezyklus erhält B = $5 \text{ kWh} \times 0,01\text{€} \times 1 \text{ Laden} \times 365 \text{ Tage} \times 10 \text{ Jahre} = 730\text{€}$

Bei drei Ladezyklus erhält B = $5 \text{ kWh} \times 0,01\text{€} \times 3 \text{ Laden} \times 365 \text{ Tage} \times 10 \text{ Jahre} = 2.190\text{€}$

Bei fünf Ladezyklen erhält B = $5 \text{ kWh} \times 0,01\text{€} \times 5 \text{ Laden} \times 365 \text{ Tage} \times 10 \text{ Jahre} = 3.650\text{€}$

Energiespeicher bedeutet dabei ein für sich technisch, selbstständig agierender Speicherblock. Die tatsächliche Leistung in kWh und sonstige Bedingungen spielen keine Rolle.

Erfolgreiche Inbetriebnahme bedeutet Anschluss und Meldung beim Netzbetreiber.

Explizit ausgenommen von der Vergütung sind jene Stunden/Tage, wo wirklich ein Blackout eintreten sollte. Hier gehört die verfügbare Energie ausschließlich der Allgemeinheit.

5 Rückzahlung des Darlehensbetrages

5.1. Die Rückzahlung entspricht der Mindesttilgungsrate von 40€ pro Jahr pro Anteil.

5.2. Nicht anzuwenden.

5a Verwaltungsgebühren

5a.1. Nicht anzuwenden.

5a.2. Allfällige Wartungskosten im Falle eines unerwarteten Ereignisses werden anteilig aufgeteilt.

§6 Qualifiziertes Fremdkapitaldarlehen

6.1. Nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen reiht sich der Darlehensgeber hiermit, insbesondere auch für den Fall der Insolvenz oder Liquidation, mit seinem Anspruch auf Tilgung und Verzinsung seines dem Darlehensnehmer gewährten qualifizierten Fremdkapitaldarlehens im in Höhe der jeweils aktuellen Valutierung des Fremdkapitaldarlehens im Rang mit sämtliche Forderungen gegenwärtiger und zukünftiger anderer Gläubiger in selbigem Rang ein:

Z.1. Die Ansprüche sämtlicher Darlehensgeber, die gleichlautende Verträge über den Kauf der Bürgerbeteiligung nach dem Alternativfinanzierungsgesetzes (AltFG) mit dem Darlehensnehmer geschlossen haben, sind untereinander gleichrangig.

Z.2. Die Forderung kann nicht durch Zahlungen im Wege der Aufrechnung erfüllt werden.

6.2. Zur Klarstellung halten die Parteien folgendes fest: Dem Darlehensgeber ist bekannt, dass sein Anspruch auf Rückzahlung des Betrages aus qualifizierten Fremdkapitaldarlehen einer Gleichstellung mit allen anderen Gläubigern unterliegt. Als Folge daraus können sich Zahlungen an den Darlehensgeber zeitlich verzögern, mindern oder gänzlich ausfallen. Der Darlehensgeber erklärt durch die vorstehenden Regelungen jedoch weder eine Stundung noch einen Verzicht auf Rückzahlung des qualifizierten Fremdkapitaldarlehens.

§6a Gesetzliche Grundlage

6a.1. Die über diesen Vertrag ausgegebenen Bürgerbeteiligung erfolgt auf Basis des österreichischen Alternativfinanzierungsgesetzes (AltFG) und ist einsehbar unter:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009241>

§7 Verpflichtungen der Darlehensnehmerin

7.1. Die Darlehensnehmerin hat dem Darlehensgeber mindestens einmal jährlich Rückzahlung des Darlehens, sowie Zinszahlungen und Bonus auszuweisen.

7.2. Die Darlehensnehmerin ist verpflichtet gem. dem neuen Elektrizitätswirtschaftsgesetz den Energiespeicher maximal profitabel für die Darlehensgeber einzusetzen. Darüber hinaus gilt: Der Standort des Energiespeichers kann unbestimmt bleiben. Die Darlehensnehmerin hat das freie Verwaltungsrecht der Lage, Dimensionierung und Vertriebsstrategie.

§7a Verpflichtungen des Darlehensgebers

7a.1. Nicht anzuwenden.

7a.2. Nicht anzuwenden.

§7b Geld zurück Garantie

7b.1. Nicht anzuwenden.

§8 Übertragung

8.1. Die Abtretung der Rechte bzw. Forderungen (Zession) aus gegenständlichem Vertrag sowie die Übertragung (Vertragsübernahme) des qualifizierten Fremdkapitaldarlehen durch den Darlehensgeber an einen Dritten ist mit Zustimmung der Darlehensnehmerin möglich, solange es sich bei dem Dritten

- (a) um eine natürliche Person oder eine juristische Person in Form einer GmbH oder AG handelt,
- (b) sofern es sich um eine natürliche Person handelt, die Voraussetzungen des Investitionslimits gemäß Punkt 4 der Präambel vorliegen,
- (c) und der Dritte nicht in einem offensichtlichen Wettbewerbsverhältnis zur Darlehensnehmerin steht,
- (d) und der Dritte einen Zählpunkt innerhalb des Umspannwerkes Tillysburg oder Steyr-Nord besitzt.

8.2. Die beabsichtigte Übertragung des qualifizierten Fremdkapitaldarlehens und die Stammdaten des Abtretungsempfängers müssen unverzüglich angezeigt werden. Eine teilweise Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertrag durch den Darlehensgeber ist zulässig.

8.3. Die Darlehensnehmerin ist nach erfolgter Abtretung verpflichtet, ausschließlich an den Abtretungsempfänger schuldbefreiend zu leisten.

8.4. Die Übertragung des qualifizierten Nachrangdarlehens ist erschwert, da für diese Art der Vermögensanlage kein Kurswert gebildet wird und somit prinzipiell an keinem Sekundärmarkt gehandelt werden können.

§9 Laufzeit

9.1. Gegenständlicher Vertrag über den Kauf der Bürgerbeteiligung nach dem Alternativfinanzierungsgesetzes (AltFG) wird auf eine Laufzeit von 10 Jahren abgeschlossen.

9.2. Der Vertrag über den Kauf der Bürgerbeteiligung nach dem Alternativfinanzierungsgesetzes (AltFG) kann von den Vertragsparteien unverzüglich, längstens jedoch binnen 8 Wochen nach Bekanntwerden der folgenden Punkte, aus wichtigem Grund aufgelöst werden, insbesondere wenn

- a) der Darlehensgeber oder die Darlehensnehmerin wesentliche Pflichten aus diesem Vertrag über den Kauf der Bürgerbeteiligung nach dem Alternativfinanzierungsgesetzes (AltFG) verletzt, sodass der anderen Vertragspartei das Festhalten an diesem Vertrag über den Kauf der Bürgerbeteiligung nach dem Alternativfinanzierungsgesetzes (AltFG) nicht mehr zumutbar ist,
- b) die Realisierung des Investitionsvorhabens aufgrund technischer, rechtlicher, oder faktischer Gegebenheiten nicht mehr möglich, oder nur mit einem unverhältnismäßig finanziellen (Mehr-)Aufwand realisierbar ist, oder
- d) sonstige Gründe vorliegen, die eine Zuhaltung an gegenständlichem Vertrag für unzumutbar machen.

9.3. Ausschlaggebend für die Rechtzeitigkeit der Kündigung durch den Darlehensgeber ist das postalische Einlangen der Kündigung bei der Darlehensnehmerin. Zur Wirksamkeit der Kündigungserklärung durch die Darlehensnehmerin bedarf es

- (a) einer entsprechenden Mitteilung auf der Website und
- (b) der Übermittlung der Kündigung an die vom Darlehensgeber bei der Registrierung bekanntgegebene oder aktualisierte E-Mail-Adresse.

§10 Sicherheiten

10.1. Als Sicherheit steht das Stammkapital der EEG BürgerbeteiligungenFlexKapG.

§11 Mitspracherechte

11.1. Durch den Kauf der Bürgerbeteiligung nach dem Alternativfinanzierungsgesetzes (AltFG) erhält der Darlehensgeber keine Mitspracherechte.

§12 Schlussbestimmungen

12.1. Dieser Vertrag und alle seine Anlagen unterliegen ausschließlich österreichischem Recht. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die aus bzw. im Zusammenhang mit gegenständlichem Vertrag entstehen, wird der Sitz der Darlehensnehmerin bestimmt, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen – insb. die des Konsumentenschutzgesetzes – dem entgegenstehen.

12.2. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

12.3. Sollte sich eine Bestimmung dieses Vertrages als unzulässig oder undurchführbar erweisen, so behalten die übrigen Bestimmungen des Vertrages ihre Gültigkeit.

12.4. Es gilt die Datenschutzerklärung die unter <https://eeg-stflorian.jimdofree.com/j/privacy> eingesehen werden kann. Darlehensgeber und Darlehensnehmer vereinbaren über vertrauliche, nicht öffentlich bekannte Daten (speziell auch über diesen Vertragsinhalt) Stillschweigen zu bewahren.

St.Florian, am _____

EEG Bürgerbeteiligungen FlexKapG

Darlehensgeber